

3. Organe/Struktur

Die Organe des Instituts sind die Institutsleitung und der Kooperationsbeirat. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

A) Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung besteht aus dem therapeutischen Leiter und dem medizinischen Leiter.
- (2) Der therapeutische Leiter organisiert den täglichen Arbeitsablauf im Institut und nimmt gemäß den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes getroffenen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung die Funktion des Einrichtungsleiters wahr. Bei Abwesenheit wird er durch einen von ihm bestellten Vertreter vertreten.
- (3) Der medizinische Leiter stimmt mit dem therapeutischen Leiter Grundsatzfragen der Aufgabenerfüllung des Institutes ab und ist verantwortlich für die medizinische und wissenschaftliche Kooperation. Er wird vom Klinikvorstand bestellt und nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (4) In einem von der Institutsleitung festzulegenden Geschäftsverteilungsplan werden die konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben der einzelnen Bereiche festgelegt.
- (5) Die Institutsleitung erstattet dem Kooperationsbeirat zu dessen Sitzungen Bericht.

B) Kooperationsbeirat

- (1) Der Kooperationsbeirat wird aus den Leitern der Einrichtungen des Klinikums gebildet, die Leistungen des Instituts abrufen.
- (2) Die Einrichtungsleiter können sich durch einen ärztlichen Beschäftigten aus ihrer jeweiligen Einrichtung vertreten lassen.
- (3) Der medizinische Leiter des Institutes ist Vorsitzender des Kooperationsbeirates.
- (4) Der Kooperationsbeirat berät die Institutsleitung und kann Vorschläge für Projekte und die strategische Ausrichtung machen.
- (5) Der Kooperationsbeirat dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und ärztlichen Leistungserbringern.
- (6) Der Kooperationsbeirat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Institutsleitung ist zu den Sitzungen zu laden; ihr ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4. Finanzen

- (1) Das Institut erhebt im Wege der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in Abstimmung mit dem Verwaltungsdirektor Entgelte für seine Leistungen. (Siehe auch 2.A.2)
- (2) Die finanzielle Ausstattung des Instituts regeln Klinikvorstand und Institutsleitung durch Vereinbarung.
- (3) Das Klinikum stellt dem Institut zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume und Sachmittel zur Verfügung.

Satzung des Instituts für Physikalische Therapie, Prävention und Rehabilitation der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

In dritter Fassung verabschiedet in der Vorstandssitzung am 19. April 2010

Präambel

Die Rolle der nichtärztlichen Gesundheitsberufe hat sich in den letzten Jahren nachhaltig geändert. Schon im Jahre 2005 hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen festgestellt, dass die nichtärztlichen Gesundheitsberufe sich als Teil der Heilkunde mit eigenem Forschungsbedarf definieren lassen. Inzwischen ist die Akademisierung der Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie bundesweit vorangeschritten. Der Sachverständigenrat empfiehlt in seinem aktuellen Gutachten 2007 „...den medizinischen Fakultäten zu prüfen, inwieweit sie das Spektrum ihrer Professuren erweitern können, und zwar durch die Integration von beispielsweise... Physiotherapie, Logopädie und weiteren Gesundheitsberufen.“

Im Rahmen der Restrukturierung der Universitätsmedizin hat der Aufsichtsrat dieser Entwicklung Rechnung getragen, indem er der Empfehlung der Projektgruppe Physiotherapie zur Gründung eines Instituts für Physikalische Therapie, Prävention und Rehabilitation gefolgt ist.

Auftrag dieses Instituts ist die qualitativ hochwertige Versorgung der stationären und ambulanten Patienten mit Heilmitteln, sowohl präventiv als auch kurativ. Gleichzeitig sollen die nichtärztlichen Gesundheitsberufe, insbesondere die Physiotherapie, als eigenständige akademische Professionen weiterentwickelt werden. Die akademische Qualifizierung von Therapeuten und wissenschaftliche Forschung sorgen dafür, dass hochwertige Therapien auch dauerhaft betriebswirtschaftlich effektiv erbracht werden.

1. Rechtsform

- (1) Das Institut für physikalische Therapie, Prävention und Rehabilitation (Institut) ist eine zentrale Einrichtung des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) im Sinne des § 12 der Satzung.
- (2) Die Leistungen des Institutes sollen mittelfristig in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren alleiniger Gesellschafter das Klinikum ist, erbracht werden.

2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Instituts sind in vier Bereiche gegliedert:

- A) Stationäre und ambulante Patientenversorgung
- B) Prävention und Gesundheitsförderung
- C) Wissenschaftliche Forschung

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Festlegung der Ziele des Institutes sind die Leitungsgremien des Klinikums oder deren Beauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu beteiligen; deren Beschlüsse oder Weisungen sind zu beachten.

A) Stationäre und ambulante Patientenversorgung

- (1) Die Heilmittelversorgung aller stationären und ambulanten Patienten des Klinikums der Johannes Gutenberg Universität Mainz wird im Institut zusammengefasst. Die Entscheidung über den Zeitpunkt trifft der Klinikvorstand.
- (2) Der Vorstand beschließt allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung zwischen dem Institut und den zu versorgenden Einrichtungen (Kliniken). Diese regeln die Anforderung, Abgabe und Verrechnung der Leistungen. Die allgemeinen Regelungen können nach Prüfung durch den Vorstand durch spezielle Vereinbarungen zwischen dem Institut und den abnehmenden Einrichtungen ergänzt werden.
- (3) In einer zentralen Ambulanz für Heilmittel werden vom Markt nachgefragte Leistungen im Bereich Heilmittel angeboten.
- (4) Das Institut beteiligt sich am Überleitungsmanagement, das es möglich macht stationäre Patienten frühzeitig in die ambulante Versorgung zu entlassen.
- (5) Das Institut initiiert stationäre und ambulante Rehabilitationsangebote; hierzu kann auch eine Mitarbeit in Projekten Dritter gehören.
- (6) Das Institut kann sich an anderen ambulanten Leistungserbringern beteiligen, soweit dies dem Auftrag des Institutes dient.

B) Prävention und Gesundheitsförderung

Präventionsleistungen werden Interessierten angeboten.

Das Institut wird ein Konzept zur Etablierung eines Trainingszentrums, in dem Präventionstraining und Medizinische-Trainings-Therapie angeboten werden, entwickeln und dem Klinikvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Das Trainingszentrum kann auch für die kurative Versorgung der Patienten (siehe A) genutzt werden.

Das Institut bietet Gesundheitsleistungen für die Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung an.

Das Institut entwickelt neue Produkte und Dienstleistungen für den Bereich Prävention und Gesundheitsförderung. Über Verträge mit Krankenkassen können diese innovativen Produkte und Dienstleistungen auch anderen Praxen und Kliniken angeboten werden.

C) Wissenschaftliche Forschung

- (1) Das Institut befasst sich im Rahmen von Studien mit der Wirksamkeit von Heilmitteln im Sinne einer Evidence Based Therapy.
- (2) Zum Aufgabengebiet gehört darüber hinaus prinzipiell das gesamte Spektrum der Forschung, Entwicklung, Evaluation, Beratung, wissenschaftlichen Begleitung und Gutachtenerstellung im Bereich der Heilmittel, Prävention und Rehabilitation.
- (3) Arbeitsschwerpunkte sind insbesondere die
 - Therapieprozessforschung
 - Präventionsforschung
 - Rehabilitationsforschung
 - Versorgungsforschung
 - Wirtschaftlichkeitsforschung
- (4) Zu den möglichen Auftraggebern und Kooperationspartnern gehören beispielsweise Bundes- und Landesministerien, Stiftungen, Träger von Einrichtungen im Gesundheitswesen, Krankenkassen, Verbände, Kommunen, Hochschulen, wissenschaftliche Institute.